



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)

Zweck von Polizeidienstausweisen

Kleine Anfrage - KA 7/2450

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

1. Welchem Zweck dienen Polizeidienstausweise? Welche Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften regeln die Ausgabe, Verwaltung und Verwendung von Polizeidienstausweisen?

Polizeidienstausweise dienen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen sowie als Nachweis der Berechtigung zum Besitzen und Führen dienstlich gelieferter Waffen oder Munition und somit der Legitimation. Landesgesetzliche Grundlage bildet § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Nähere Regelungen zur Ausgabe, Verwaltung und Verwendung von Polizeidienstausweisen finden sich in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen (AB) zum SOG LSA (MBI. LSA. 1994, S. 13, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07.09.2001, MBI. LSA 2001, S. 893), im RdErl. des MI „Dienstausweise und Dienstmarken für Polizeibeamte“ (MBI. LSA 1991, S. 629, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.11.1997, MBI. LSA 1997, S. 1932) sowie im nicht veröffentlichten RdErl. des MI „Besitzen, Führen und Aufbewahren dienstlich gelieferter Waffen oder Munition durch Polizeivollzugsbedienstete“ vom 6.12.2010, Az.: 22.42/21.31-12240. In dem nicht veröffentlichten RdErl. ist zum Dienstausweis Folgendes geregelt: „Führt der Polizeivollzugsbedienstete Waffen, mit denen er ausgestattet ist, außerdienstlich, hat er seinen Dienstausweis bei sich zu tragen.“

2. Gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) hat sich der Polizeibeamte auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt ist. Mit welchem dienstlich gestellten Dokument weist sich der betroffene Beamte als Polizist aus? Handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung bei dem Polizeidienstausweis um ein Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne des SOG LSA oder/und um eine kriminalpräventive Maßnahme, um Straftaten von Polizeibeamten vorzubeugen bzw. Polizeibeamte von der Begehung von Straftaten abzuhalten? Sofern zutreffend, wird gebeten darzulegen,

2.1 welche Tatsachen und Gründe diese Einschätzung rechtfertigen,

2.2 ob aufgrund der Rechtslage gegen das Tragen von Polizeidienstausweisen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und

2.3 ob und in welcher Form Polizeibeamte darüber informiert werden, dass der Polizeidienstausweis als Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne des SOG LSA dient oder/und es sich hierbei um eine kriminalpräventive Maßnahme handelt? Falls die Polizeibeamten nicht informiert werden, wird um die Angabe der entsprechenden Gründe gebeten.

Grundsätzlich weisen sich uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte durch ihre Uniform aus. Ergänzend kann die Legitimation durch den Polizeidienstausweis erfolgen. Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zusätzlich mit dem Polizeidienstausweis auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 12 Abs. 1 SOG LSA in Verbindung mit AB SOG LSA zu § 12).

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Zivilkleidung haben sich bei der Vornahme von Amtshandlungen grundsätzlich durch ihre Dienstmarke oder ihren Polizeidienstausweis auszuweisen, auch wenn die von der polizeilichen Maßnahme betroffene Person dies nicht ausdrücklich verlangt. Auf Verlangen haben sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die sich mit ihrer Dienstmarke ausgewiesen haben, zusätzlich mit dem Polizeidienstausweis auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind damit für die Bürgerinnen und Bürger, in dessen Rechte sie eingreifen wollen, erkennbar. Der Staat tritt seinen Bürgerinnen und Bürgern damit mit offenem Visier gegenüber; diese Legitimation ist durchaus vergleichbar mit der Unterschrift und der Angabe der Bearbeiterin oder des Bearbeiters bei schriftlichen Verwaltungsakten. Es handelt sich somit um kein klassisches zielgerichtetes Mittel der Gefahrenabwehr im Sinne des SOG LSA und um keine zielgerichtete kriminalpräventive Maßnahme, um Straftaten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vorzubeugen bzw. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte von Straftaten abzuhalten. Durch das Vorzeigen des Polizeidienstausweises werden personenbezogene Daten des Ausweisinhabers (Dienstausweisnummer, Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung sowie ein Lichtbild) offengelegt. Nach Offenlegung dieser personenbezogenen Daten ge-

genüber der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person ist der Inhaber eines Polizeidienstausweises für die betroffene Person identifizierbar, weswegen nach Ansicht der Landesregierung mittelbar auch eine verhaltenssteuernde Wirkung im Sinne der Anfrage zu erwarten ist.

Die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 entfällt.